

Satzung des
Sanito - Förderverein für gesundes Leben in Nicaragua e.V.
(27. März 2015)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sanito - Förderverein für gesundes Leben in Nicaragua e.V.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frohburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesundheit. Dabei stehen die Förderung präventiver Maßnahmen der Gesundheitsversorgung zur Verbesserung des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens sowie die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen im Mittelpunkt. Zudem verstärkt der Verein die Völkerverständigung in diesem Bereich.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an steuerbegünstigte Partnerorganisationen im Ausland (Entwicklungsländer). Daneben vermittelt der Verein Freiwillige an seine Partnerorganisationen.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Eintritt erfolgt über die Aufnahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliedsversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlung werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe durch den Vorstand einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ziele, Aufgaben und Struktur des Vereins. Sie beschließt über die Jahresrechnung, die genaue Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Berufung und Entlastung des Vorstands, bestätigt die Annahme und beschließt den Ausschuss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung online in einer geschlossenen Benutzergruppe durchgeführt wird.
- (7) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung sowie im Falle einer

online Mitgliederversammlung unter der Bekanntgabe der Anmeldeinformationen für die Benutzergruppe einzuberufen.

- (8) Die Tagesordnung muss den Punkt „Verschiedenes“ enthalten unter dem jedes Mitglied die Möglichkeit hat eigene Tagesordnungspunkte während der Mitgliederversammlung anzusprechen.
- (9) Vor der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter. Sollte dieser nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Als erschienene Mitglieder gelten alle anwesenden sowie die vertretenen, nicht anwesenden, Mitglieder.
- (11) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes anwesendes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Diese muss mindestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Vertretene, nicht anwesende, Mitglieder gelten somit auch als erschienene Mitglieder, wobei ein anwesendes Mitglied maximal sich selbst sowie zwei weitere nichtanwesende Mitglieder vertreten kann.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden und seinen Stellvertreter(n), dem 1. Stellvertreter (Schriftführer), und gegebenenfalls dem 2., 3. und 4. Stellvertreter. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertreter(n). Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis An der Agger, Fachausschuss Ometepe, Auf der Brück 46 in 51645 Gummersbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.